

309 S., DM 78. — Im Mittelpunkt dieser Bonner Dissertation steht eine Sichtung der Nachrichten über den Kathedraalklerus an den 33 Bischofskirchen des nachmaligen deutschen Reiches bis zum Anfang des 10. Jh. Dabei zeigen sich regional unterschiedliche Entwicklungsformen, die den einzelnen Phasen der fränkischen Missionsgeschichte entsprechen; sie reichen von der Nachwirkung des gallorömischen und gallofränkischen Kanonikertums in den linksrheinischen Bischofsstädten bis zu den Domklöstern monastischer Prägung in den angelsächsischen Gründungen, wobei die alamannischen und die bairischen Bistümer eine jeweils spezielle Mittelstellung einnehmen und die sächsischen Bischofssitze des 9. Jh. bereits Elemente verschiedenartigster Provenienz verbinden. Vorgeschaltet ist ein Kapitel über die Kontinuität des gallischen Kanonikertums, das von der Karolingerzeit her als ein vorwiegend auf die Civitates beschränkter Überrest der spätantiken Kirchenorganisation erscheint und erst in dieser Lage das Bedürfnis nach einer (über das allgemeine Kirchenrecht hinausgehenden) Regel in Analogie zum mittlerweile aufgestiegenen Mönchtum entwickelte. Die Aachener Institutio canonicorum von 816, deren Wirkung im 3. Kapitel untersucht wird (mit überlieferungsgeschichtlichen Ergänzungen zur Ausgabe Werminghoffs in MGH Conc. 2/1, 308 ff. auf S. 248 ff.), drang zunächst offenbar nur dort durch, wo die altgallische Tradition gegeben war, blieb also im größten Teil Ostfrankens ohne erkennbare Resonanz, doch wurde sie in Deutschland seit der Jahrtausendwende zumal von Heinrich II. und Heinrich III. wieder aufgegriffen und trug damals entscheidend zur überregionalen Vereinheitlichung der deutschen Domkapitel im kanonikalen Sinne bei. Ein ähnliches Bild erbringt das Schlußkapitel über die sog. Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel, denn auch sie zeichnet sich im 9. Jh. allenfalls links des Rheins ab und wurde erst im 11. Jh. — in der Form eines selbstverwalteten Güteranteils — in ganz Deutschland verbindlich. Die zeitliche Parallelität beider Vorgänge ist auch als kausaler Zusammenhang einzuschätzen: Die Mensenteilung war kein Symptom des „Verfalls“, sondern wesentliche Voraussetzung für ein Gemeinschaftsleben nach der Aachener Regel.

R. S. (Selbstanzeige)

Andreas Amiet, Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit der sächsischen Kaiser 922–1023, Zs. f. schweiz. KG 70 (1976) S. 1–106 und 209–307, liefert in der Hauptsache einen historischen Kommentar der liturgischen Beschlüsse folgender Synoden: Koblenz (922), Erfurt (932), Dingolfing (932), Dortmund (1005) und Seligenstadt (1023). Es liegt in der selbstgewählten Beschränkung des Themas, daß dabei die für die Liturgiegeschichte der Zeit wichtigsten Texte (wie das Pontificale Romano-Germanicum) nicht recht gewürdigt werden. Um so überraschter vermerkt man, daß dennoch verschiedene Quellen außerhalb der reinen Synodalüberlieferung ausgewählt wurden, deren Berücksichtigung der Überschrift zufolge nicht zu erwarten war (vgl. den Brief des Presbyters Gerhard an Erzbischof Friedrich von Mainz [937–954], den Bericht über die Bischofsweihe Gerhards von Cambrai vermutlich nach einem Exemplar des Pontificale Romano-Germanicum wie auch die ausführlich kommentierte Nachricht bei Berno von Reichenau, die Römer hätten auf Drängen Kaiser Heinrichs II. das Credo in den Meßordo aufgenommen). Unausgewogenheit kennzeichnet die Behandlung einiger Reichsbischöfe und ihres Beitrags zur Liturgiegeschichte, wohl wegen der nämlichen Schwierigkeit einer Entscheidung, was denn als liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche zu gelten habe. Die Stärke der Arbeit liegt sicher weniger in ihrer rechtsgeschichtlichen Seite als vielmehr in